

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1973

Geschäftszahl

0538/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1356/70 E 12. April 1972 VwSlg 4371 F/1972 RS 1

Stammrechtssatz

Bei einer Liegenschaft, die teilweise betrieblich genutzt wird, und je zur Hälfte im Eigentum des Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau steht liegt - wenn keine Vereinbarung zwischen den Miteigentümern über ein Entgelt für die betriebliche Nutzung besteht - eine ausschließliche Nutzung des betrieblich genutzten Teiles durch den Betriebsinhaber, als Miteigentümer der Liegenschaft vor. Der betrieblich genutzte Teil der Liegenschaft gehört in einem solchen Fall, soweit er den Miteigentumsanteil des Betriebsinhabers nicht übersteigt, zum Betriebsvermögen.

*

E 12.4.1972, 1356/70 #1 VwSlg 4371 F/1972;